

Binnenreviere

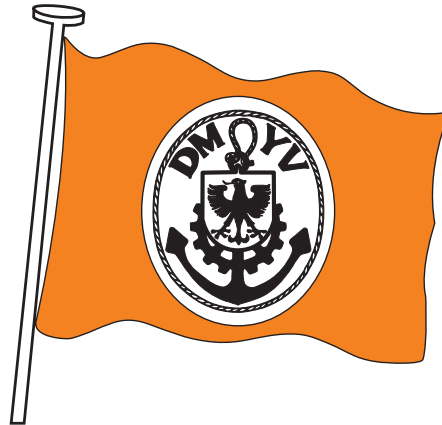
Deutschland: (Noch) gibt es keine Nachrüstpflicht für Boote, die die Bundeswasserstraßen befahren; ein Verbot, Bootsabwasser, nämlich „häusliches Abwasser“ = Abwasser aus WC- und Waschräumen, Kombüsen in das Fahrwasser abzuleiten, ist für den Rhein und demnächst für die anderen Bundeswasserstraßen jedoch in Vorbereitung. Das Verbot wird aber voraussichtlich jedenfalls zunächst noch nicht Sportboote erfassen.

Für *schiffbare Landesgewässer* gilt:

Die Ableitung von Bootsabwässern ist jeweils in der Rechtsnorm geregelt, auf der die Schiffbarkeit des Gewässers beruht, regelmäßig eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Landeswassergesetzes. Im allgemeinen ist hiernach das Ableiten von Bootsabwässern in das Fahrwasser verboten bzw. ein Abwasserrückhaltetank vorgeschrieben.

Niederlande: Ab dem 01. Januar 2009 ist, wie oben ausgeführt, auch für Sportboote mit WC an Bord das Ableiten von Fäkalabwasser in das Fahrwasser verboten, und zwar auf allen niederländischen Gewässern (binnen und Seewasserstraßen im niederländischen Hoheitsbereich). Die entsprechende Regelung ist dem DMYV zugesagt; sobald sie in deutscher Sprache vorliegt, wird der Text in der Fachpresse und auf der Internetseite des DMYV bekanntgegeben.

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Vinckeufer 12-14 · 47119 Duisburg
Telefon (02 03) 8 09 58 0 · Fax (02 03) 8 09 58 58
info@dmyv.de · www.dmyv.de



DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND e.V.

Raumordnung - Umwelt - Infrastruktur

Fäkaltanks

(„Abwasserrückhaltebehälter“)
an Bord

Welches Boot braucht dies wo?

Partner des DMYV:



Unter Bezugnahme auf die ausführliche Darstellung des Sachverhalts in der Fachpresse („Wassersport“) und auf der Internetseite des DMYV werden die geltenden Regeln wie folgt zusammengefasst dargestellt:

Ostsee

Grundsätzlich muss jedes Sportboot, das mit WC ausgestattet ist, einen Fäkaltank haben. Die Mindestgröße beträgt acht Liter pro Koje und Tag, bezogen auf die durchschnittliche Dauer bis zum Erreichen der nächsten Entleerungsanlage (Beispiel: Familie - Eltern und zwei Kinder - = vier Personen X 8 = 32 l, durchschnittliche Zeit bis zur nächsten Entleerungsanlage mit 5 Tagen angenommen = 160 l Fassungsvermögen des Tanks, zuzüglich einer zu empfehlenden Sicherheitsreserve ergibt ein Fassungsvermögen von 200 l).

Die Pflicht zum nachträglichen Einbau eines Fäkaltanks besteht aber nicht,

- wenn das Boot vor 1980 gebaut worden ist oder
- wenn das Boot unabhängig vom Baujahr weniger als 11.50 m lang ist (Rumpflänge) oder
- wenn das Boot weniger als 3,80 m breit ist oder
- wenn die Kosten eines nachträglichen Einbaus 10% des Verkehrswertes (Zeitwertes) oder unabhängig davon 4 000 € übersteigen (Kostenvoranschlag!) oder
- wenn der nachträgliche Einbau eines Tanks ausreichender Größe technisch nicht möglich ist; dies muss durch ein

Fachgutachten belegt sein, das an Bord mitzuführen ist.

Ein Fäkaltank ist ferner nicht erforderlich bei Booten, die als Regatta-Begleitboote nur vorübergehend die Ostsee befahren.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Stadtplanung herausgegebenen technischen Einbauregeln sind auf der Internetseite des DMYV veröffentlicht.

Boote mit WC, die ab Januar 2003 gebaut worden sind, haben unabhängig von ihren Maßen einen Fäkaltank, da sie ab 2003 nur mit dieser Ausstattung angeboten werden dürfen.

Nordsee

Zur Zeit existieren noch keine allgemein geltenden Vorschriften über Fäkaltanks in Sportbooten für das Sondergebiet Nordsee; aber: Die Niederlande verbieten ab dem 01. Januar 2009 für das Befahren der Ausschließlichen Wirtschaftszone (niederländische Küstengewässer) für Sportboote mit WC ausnahmslos die Ableitung von Fäkalabwasser in das Fahrwasser.

Wie uns das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtplanung auf Anfrage mitteilte, werden auch für die Nordsee Regelungen betreffend Fäkaltanks auf Schiffen erwogen; die Überlegungen betreffen gegenwärtig Schiffe ab einer Größe oberhalb der bei Sportbooten anzutreffenden Regelgröße. Ob Sportboote mit WC insgesamt davon erfasst werden, ist danach indes noch offen.